



Beschlussvorlage

Nr.	vom		
2023/0052	3. Juli 2023		
Gegenstand			
Änderung der Fahrradabstellplatzsatzung			
Beratungsfolge			
Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.05.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	öffentlich	Vorberatung
11.07.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	öffentlich	Vorberatung
25.07.2023	Stadtrat	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die Fahrradabstellplatzsatzung in der vorgelegten Form. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorschlagsbegründung

In seiner Sitzung vom 9.5.2023 hat sich der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt intensiv mit dem vorgelegten Vorschlag zur Satzungsänderung und der zugehörigen Richtzahlenliste auseinandergesetzt. Änderungen bzw. Ergänzungen der ursprünglichen Beschlussvorlage, die sich aus der Beratung ergeben haben, sind im Folgenden rot gekennzeichnet.

Als fahrradfreundliche Kommune hat sich die Stadt Puchheim zur Förderung des Radverkehrs verpflichtet. Sowohl im Radverkehrskonzept als auch im Rahmen des Aufnahmeprozesses in die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern (AGFK) wurde die Überarbeitung und Aktualisierung der Fahrradabstellplatzsatzung (FAbS) als eine der vordringlichen Aufgaben festgelegt.

Die derzeit gültige Fahrradabstellplatzsatzung (Anlagen 1 und 2) datiert vom 16.3.1995 (und durfte damals sicher als vorbildlich gelten). Seit dieser Zeit hat sich jedoch einiges geändert, sowohl, was technische Entwicklungen im Fahrradbereich angeht, als auch bezüglich der Bedeutung des Radverkehrs in der Gesellschaft. So kennt die Bestandssatzung beispielsweise weder höhenversetzte Fahrradstände noch Lastenräder, und in der Richtzahlenliste wurden für viele Nutzungen gar keine Ab-

stellplatzzahlen festgelegt.

Rechtliche Grundlage für den Erlass einer FAbS ist Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Laut der darin getroffenen Regelungen können im Rahmen einer FAbS Zahl, Größe und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen festgelegt werden. Dazu zählen u. a. auch die Ausstattung mit Elektroladestationen, der Mehrbedarf bei (Nutzungs-)Änderungen sowie Regelungen zu einer etwaigen Ablösung. **Ebenso wie eine Stellplatzsatzung für Kfz greift eine FAbS nur bei Neubauten bzw. Nutzungsänderungen. Im Fall von Anbauten bzw. Erweiterungen ist die Satzung ausschließlich auf den neu hinzukommenden Teil der Gebäude bzw. auf die neue Art der Nutzung anzuwenden.**

Bei der Weiterentwicklung der FAbS hat sich die Verwaltung am Beispiel jüngerer Satzungen anderer AGFK-Mitglieder sowie an Empfehlungen des VCD (Verkehrsclub Deutschland) orientiert; auch die Ortsgruppe Puchheim des ADFC hat ihre Expertise eingebracht. Darüber hinaus wurden auch Erfahrungen aus Bebauungsplan- und Bauantragsverfahren der letzten Jahre berücksichtigt.

Aus all diesen Erfahrungen heraus wurde bei der Neugestaltung der Satzung besonderes Augenmerk auf die möglichst konkrete Festlegung der Ausgestaltung der Fahrradabstellanlagen gelegt, um ihre tatsächliche Zugänglichkeit und Nutzbarkeit im alltäglichen Gebrauch zu gewährleisten. Dabei wurden Bestimmungen, die über den nach Art. 81 BayBO vorgesehenen Regelungsinhalt hinausgehen, als Soll-Vorgaben formuliert – nicht zuletzt, um Eigentümern und Planern Möglichkeiten für eine sinnvolle Gestaltung und eine bessere und komfortablere Nutzung aufzuzeigen.

Die meisten der in der Sitzung vom 9. Mai angesprochenen Punkte wurden inzwischen in den neuen Entwurf der Satzung eingearbeitet und unklare Begriffe nach Möglichkeit genauer gefasst (Anlage 3; die gegenüber der Satzung von 1995 geänderten Passagen sind rot, die gegenüber der Fassung vom 9.5. geänderten Passagen blau markiert; Bereiche, die lediglich an eine andere Stelle verschoben wurden, sind nicht markiert). Nachfolgend werden einige der Änderungen näher erläutert:

In §3 Abs. 4 wurde die Möglichkeit einer Abweichung von der laut Richtzahlenliste notwendigen Anzahl an Abstellplätzen konkretisiert.

In der Sitzung vom 9. Mai wurde umfangreich über die Vorschriften zur Bereitstellung von Lademöglichkeiten in §4 Abs. 6 diskutiert. Zur Klarstellung: Auch in der vorherigen Version der Satzung ging es nicht um Ladepunkte zur öffentlichen Nutzung, sondern ausschließlich um Lademöglichkeiten für die Beschäftigten der jeweiligen Betriebe bzw. Einrichtungen. Der Diskussion im Ausschuss folgend, wurde die Notwendigkeit der Bereitstellung von Lademöglichkeiten im aktuellen Entwurf auf Wohngebäude beschränkt. Als Mindestgröße, ab der entsprechende Lademöglichkeiten vorgesehen werden müssen, werden 6 WE vorgeschlagen. Die Frage, ob auch in anderen Bereichen – ggfs. ab einer bestimmten Größe oder Anzahl an Beschäftigten – Lademöglichkeiten verlangt werden sollten oder ob man hofft, dass Arbeitgeber:innen entsprechende Möglichkeiten im Interesse ihrer Beschäftigten bei Bedarf aus eigenem Antrieb zur Verfügung stellen, steht noch zur Diskussion. Alternativ könnte eine entsprechende Vorgabe auch als Soll-Bestimmung formuliert werden.

In §5 Abs. 4 wurde, entsprechend einem Vorschlag aus der Sitzung, eine Mindestanzahl von zehn Abstellplätzen im Freien eingefügt, ab der eine Überdachung von 50% notwendig wird. Dies würde in den meisten Fällen bereits 3- bis 4-Familienhäuser betreffen (sofern die Abstellplätze für die Bewoh-

ner:innen nicht in einem Nebengebäude oder – wie bei größeren Wohngebäuden i. A. üblich – im Gebäude selbst untergebracht werden). Alternativ dazu könnte man auch hier eine Untergrenze von beispielsweise 6 WE definieren; das würde aber bedeuten, dass die Fahrräder bei kleineren Mehrfamilienhäusern u. U. dauerhaft unüberdacht im Freien stehen.

Die Fußnote wurde in einen Hinweis außerhalb des eigentlichen Satzungstextes umgewandelt.

Die Richtzahlenliste wurde ebenfalls überarbeitet (Anlage 4). Die angepassten Zahlen tragen im Bereich Wohngebäude der Tatsache Rechnung, dass laut den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung die „Fahrraddichte“ in Puchheim bereits 2017 im Schnitt bei mehr als einem Rad pro Kopf der Bevölkerung lag – eine Zahl, die sich angesichts des seither zu verzeichnenden Fahrradbooms inzwischen noch erhöht haben dürfte. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten (WE) deutlich zu erhöhen (zu Gebäuden mit einer oder zwei WE trifft die FAbS nach wie vor keine Regelung): Betrug die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bisher, gestaffelt nach Wohnungsgröße, 1 bzw. 2 pro Wohneinheit, so soll sie sich in Zukunft nach der Anzahl der Zimmer richten. Bei kleineren Wohngebäuden wird der Schlüssel mit 1 Abstellplatz pro Zimmer vorgeschlagen, da typischerweise von einem Belegungsgrad von einer Person (entspricht einem Fahrrad) pro Zimmer ausgegangen wird. Bei Gebäuden mit 12 oder mehr Wohneinheiten (Geschosswohnungsbau) könnte der Schlüssel aufgrund statistischer Effekte (abweichende Belegungsgrade, Gleichzeitigkeit) auf 0,8 verringert werden.

Im Bereich der Nichtwohngebäude wurde berücksichtigt, dass, ebenfalls nach Angaben der Verkehrsuntersuchung, 2017 schon 26% aller Wege im Binnenverkehr per Rad zurückgelegt wurden, was durch das Vorhandensein hochwertiger und sicherer Abstellanlagen am Zielort insbesondere für Einrichtungen des örtlichen Bedarfs, wie beispielsweise Läden oder Gastronomie, weiter gefördert werden sollte.

Neu ist auch die Aufnahme von Stellplätzen für Räder mit besonderen Bauformen (Dreiräder, Lastenräder) bzw. Rädern mit Fahrradanhänger in die Satzung. Weiter wird empfohlen, von den neuen Festsetzungsmöglichkeiten bezüglich des Einbaus von Ladeinfrastruktur Gebrauch zu machen.

Um ein Gefühl für die Größenordnungen zu bekommen, hier ein paar Beispiele, was die Anwendung der neuen Richtzahlenliste bei bereits bestehenden Gebäuden bzw. Einrichtungen bedeuten würde (Anzahl der Abstellplätze inkl. Besucher):

Gebäude	Anford. alt	Ber.-Grundlage	Anford. neu: Abstellplätze (inkl. Besucher)	Sonder- räder	Bewohner
Wohngebäude 8 WE	8	16 Zimmer	16 (18)	2	
Wohngebäude 45 WE	68	110 Zimmer	88 (97)	8	90
Wohngebäude 52 WE	-	154 Zimmer	124 (137)	9	117
Wohngebäude 58 WE	95	175 Zimmer	140 (154)	10	163
Wohngebäude 102 WE	-	204 Zimmer	164 (181)	17	172
KiTa Hotzenplotz	k. A.	4 Gruppen	12		

KiTas Farbenspiel 1+2	k. A.	10 Gruppen	30		
Schule Süd	k. A.	15 Klassen	150		
AEZ Lochhauser Straße	45	2.235 qm Verk-fl.	45	5	
AEZ Ikaruspark (ohne weitere Läden usw.)	78	3.867 qm Verk-fl.	78	8	
Lidl	23	1.120 qm Verk-fl.	28	3	
Netto	14	694 qm Verk-fl.	18	2	
Buchhandlung	3	101 qm Verk-fl.	3	1	
Fa. Gewerbegebiet Nord	75	300 Beschäftigte	100		
Fa. Gewerbegebiet Süd	28	110 Beschäftigte	37		
Rathaus mit Bücherei	46	1.361 qm NF	46		
Hallenbad	k. A.	96 Kleiderablagen	10		
Pizzeria	8	150 qm Gastfläche	15		
PUC (inkl. Gastro)	7 (nur Gastro)	Besucher + Gastfl.	40		

Die Definition, was als „Zimmer“ gilt, wurde am Ende der **Richtzahlenliste** belassen (dieser Bereich war bei Zusammenstellung der letzten Sitzungsunterlagen versehentlich abgeschnitten worden), weil der Begriff nur dort vorkommt und die Richtzahlenliste Bestandteil der Satzung ist. Die Forderung nach „mind. 1 Abstellplatz pro WE“ wurde ersatzlos gestrichen.

Neu eingefügt wurde eine Regelung für Wohnheime, die insbesondere auch Flüchtlingsunterkünfte abdecken soll; hier wird ein Fahrradabstellplatz pro Bett als Richtwert vorgeschlagen.

Weiter wurde in der Richtzahlenliste die Zahl der notwendigen Abstellplätze für weiterführende Schulen entsprechend dem Vorschlag in der Beratung von 10 auf 15 Plätze pro Klasse nach oben korrigiert, was im Schnitt einem Abstellplatz pro 2 Kinder entspricht. Gleichzeitig wurden die Mittel- den Grundschulen zugeordnet; die Erfahrung zeigt, dass hier tatsächlich deutlich weniger Fahrradabstellplätze als bei den weiterführenden Schulen benötigt werden. Der maximal mögliche Anteil an Abstellplätzen für Tretroller wurde konkret auf ein Drittel der notwendigen Plätze festgelegt.

Die für KiTas festgelegten Abstellplätze sind im Wesentlichen für das Personal vorgesehen. Für Kinderräder sowie Hol- und Bringverkehr sollen laut Richtzahlenliste nach Beschaffenheit und Größe geeignete Flächen bzw. Abstellplätze eingerichtet werden. Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Einrichtungen ist eine einheitliche Festlegung des Flächenbedarfs nicht möglich. Daher wird empfohlen, im Rahmen des Bauantragsverfahrens, ggfs. unter Einbeziehung einer vom Antragsteller vorzulegenden Begründung, den konkreten Flächenbedarf zu ermitteln.

Es wird vorgeschlagen, den Faktor 0,8 für größere Wohngebäude beizubehalten; nach Ansicht der Verwaltung sollte es Ziel der neuen Satzung sein, im Schnitt zumindest einen Abstellplatz pro Bewohner:in zur Verfügung zu stellen. Dieses Ziel wird in dem in der letzten Sitzung vorgestellten Beispiel (58 Wohneinheiten mit 175 Zimmern ergibt 164 Abstellplätze (inkl. Besucher und Lastenräder / Anhänger) bei aktuell 163 tatsächlichen Bewohner:innen) relativ genau erreicht. Auch bei den anderen, in der o. g. Tabelle ergänzten Fallbeispielen ergeben sich Abstellplatzzahlen, die nahe an der Zahl der tatsächlichen Bewohner:innen liegen; eine weitere Degression für größere Wohngebäude erscheint daher nicht zwingend notwendig. Sollte sich bei einem größeren Bauvorhaben in Zukunft zeigen, dass

die geforderte Anzahl an Abstellplätzen deutlich zu hoch wäre, ließe sich ggfs. gemäß §3 Abs. 4 eine Anpassung vornehmen.

Klarzustellen ist, dass die Erhöhung der Stellplatzzahl auch einen erhöhten Flächenbedarf bedingt – pro Fahrradabstellplatz ist bei hoch/tief-Anordnung eine Fläche von knapp 1 qm nötig, zuzüglich Bewegungsfläche und ggf. Fläche für die Überdachung. Dies kann im Einzelfall zudem zu Konflikten mit Regelungen im Bebauungsplan führen, die die Zulässigkeit von Nebenanlagen teilweise begrenzen. Über entsprechende Befreiungsanträge hätte dann der Bauausschuss im Wege der Abwägung zu entscheiden. Das bedeutet aber auch, dass nicht jedweder Anordnung bzw. Ausführung der Abstellplätze zugestimmt werden muss.

Die aktuelle Freiflächengestaltungssatzung lässt in §3 Abs. 1 die Errichtung notwendiger Stellplätze uneingeschränkt zu; die Fahrradabstellplätze gehen daher ggf., sofern sie oberirdisch errichtet werden, zulasten einer Begrünung (die Überdachungen können jedoch begrünt werden). **Bei größeren Wohnhäusern werden die Fahrradabstellplätze ohnehin meist größtenteils im Gebäude untergebracht – zumal, wenn eine Tiefgarage errichtet wird.**

Perspektivisch sollte der Vorteil der Radverkehrsförderung in jedem Fall überwiegen. Deren mittelfristiges Ziel ist eine Verringerung der Anzahl an Pkw-Stellplätzen, was den erhöhten Flächenbedarf für Fahrradabstellplätze mehr als ausgleichen sollte.

Finanzierung

Keine Haushaltsmittel notwendig

Beiräte, Referent/in

Die Referent:innen für Verkehr und Stadtentwicklung wurden im Vorfeld beteiligt.

Nachhaltigkeit

Von den klimarelevanten Sektoren ist es bisher insbesondere im Verkehrsbereich nicht gelungen, die CO₂-Emissionen zu verringern. Zum Erreichen der Klimaneutralität ist es dringend nötig, den Verkehr in möglichst hohem Maße auf klima- und ressourcenschonende Verkehrsmittel zu verlagern. Im Bereich kurzer und mittlerer Strecken ist hierbei das Fahrrad das geeignetste Verkehrsmittel; gleichzeitig ist Radfahren gesund und trägt u. a. dank sozialer Interaktionsmöglichkeiten und geringem Flächenverbrauch zur Erhöhung der Lebensqualität bei.

Angesichts des ebenen Profils und der kurzen Entfernungen ist Puchheim prädestiniert für die Nutzung des Fahrrads; als fahrradfreundliche Kommune hat sich die Stadt Puchheim explizit dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs zu ergreifen. Durch ein ausreichend hohes An-

gebot an qualitativ hochwertigen und gut zugänglichen Fahrradabstellanlagen wird die Benutzung des Fahrrads insbesondere im Binnenverkehr, aber auch für weitere Strecken attraktiver.

Vorhergehende Beschlüsse

Stadtrat 1.6.2021 (Grundsatzbeschluss Radverkehrsförderung)

Anlagen:

Anl. 1 Fahrradabstellplatzsatzung 1995

Anl. 2 Fahrradabstellplatzsatzung-Richtzahlenliste 1995

Anl3_Fahrradstellplatzsatzung NEU mit 2xÄnderungen

Anl4_Richtzahlenliste NEU

Bearbeitungsvermerke

Organisationseinheit 41 Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz	Az.	Freigabe Referatsleiter/in
Bearbeiter/in Dietel, Katharina	Freigabe Geschäftsstelle StR	Freigabe GL
Referatsleiter/in Schmeiser, Beatrix	Freigabe Erster Bürgermeister	